

Neue Hausordnung des Gymnasiums der Stadt Frechen, verabschiedet auf der Schulkonferenz vom 19.02.2014

Hausordnung des Gymnasiums der Stadt Frechen

- An unserer Schule begegnen sich jeden Tag viele Menschen. Unser gemeinsames Ziel ist es, durch gegenseitigen Respekt und verantwortlichen Umgang miteinander einen Ort zu schaffen, an dem sich alle am Schulleben Beteiligten wohl fühlen und ein motivierendes Lernklima entsteht.
- Geltungsbereich: Die Hausordnung gilt während des gesamten Schultages auf dem gesamten Schulgelände, d. h. auch auf den Wegen zwischen den Gebäuden, den Schulhöfen und der Mensa.
- Alle am Schulleben Beteiligten verhalten sich so, dass weder sie selbst noch andere gestört oder gefährdet werden.

Allgemeine Verhaltensregeln

Deshalb sind folgende Verhaltensweisen vorgeschrieben:

- Fluchtwege (Türen, Treppenaufgänge, Verbindungswege, Eingangsbereiche) müssen freigehalten werden.
- Während der gesamten Unterrichtszeit wird auf den Fluren Ruhe eingehalten.
- Jeder trägt dazu bei, das Schulgelände und Schulgebäude sauber zu halten, d.h. wir nutzen die Mülleimer, um Abfall zu entsorgen.
- Die Gebäude und das Inventar der Schule (Tische, Stühle, Sportgeräte, Heizkörper etc.) behandeln wir sorgsam. Für Beschädigungen fremden Eigentums haftet der Verursacher.

Darüber hinaus sind folgende Verhaltensweisen verboten:

- Lautes Herumschreien und Laufen im Gebäude, Schubsen, Prügeln, Schneeballwerfen oder ähnliches Verhalten
- Mitbringen gefährlicher Gegenstände sowie Schriften und Datenträger mit jugendgefährdenden Inhalten
- Kauen von Kaugummi
- Das Befahren des gesamten Schulgeländes vor und während der allgemeinen Unterrichtszeit mit Fortbewegungsmitteln jeglicher Art (außer zum Zweck des Be- und Entladens)

Pausen und Aufenthaltsräume

- Vor 7:45 Uhr halten sich die SchülerInnen im Parterre auf, aber nicht in den Fluren vor den Fach- und Klassenräumen und nicht vor den Treppen.
- In den 5-Minuten-Pausen halten sich SchülerInnen auf den Fluren nur zum Wechsel der Unterrichtsräume auf. Die Fachräume dürfen verlassen werden.
- In der 1. und 2. Pause halten sich die SchülerInnen der Sek. I im Atrium, in der G-Halle, der T-Halle und auf den Höfen G und T auf.
- Für die SchülerInnen der Sek. II stehen zusätzlich E-Hof und die E-Halle zur Verfügung.
- In der 6. und 7. Stunde (Mittagspause der Sek. I) ist der Aufenthalt im Atrium und in den Fluren im Erdgeschoss verboten. SchülerInnen der Sek. II ist in dieser Zeit der Aufenthalt in der G-Halle zusätzlich untersagt.
- Die Turnhallen dürfen von den SchülerInnen nicht selbstständig betreten werden.

Umgang mit elektronischen Geräten

◦ Grundsätzlich dürfen SchülerInnen jegliche elektronische Geräte auf dem Schulgelände nicht einschalten, nicht sichtbar tragen und nicht benutzen.

Ausnahmefälle:

→ Für die SchülerInnen der Sek. II ist die Benutzung von elektronischen Geräten während ihrer Freistunden in den Aufenthaltsbereichen des E-Gebäudes erlaubt.

→ Die Nutzung des privat mitgeführten Smartphones / Handys darüber hinaus ist nur in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft zweckgebunden erlaubt.

In allen anderen Fällen ist die Nutzung des Smartphones / Handys verboten. Bei Leistungsüberprüfungen sind sämtliche elektronischen Geräte ausgeschaltet der aufsichtführenden Lehrkraft zu übergeben.

Unterricht

- Alle erscheinen pünktlich zum Unterricht und halten ihre Materialien bereit.
- Niemand trägt eine Kopfbedeckung, außer aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen.
- Während des Unterrichts ist Essen grundsätzlich nicht erlaubt. Trinken nur nach Absprache mit dem Fachlehrer.
- Sämtliche Klassen- und Kursräume werden nach der Stunde ordentlich verlassen, d.h. die Stühle werden angeschoben bzw. am Ende des Schultages hochgestellt, der Raum wird gefegt, die Fenster geschlossen, die Tafel geputzt, das Licht wird ausgeschaltet.

Verlassen des Schulgeländes

- SchülerInnen der Sek. I ist es grundsätzlich verboten, während der Schulzeit das Schulgelände zu verlassen.
- SchülerInnen der Sek. II können das Schulgelände zwar verlassen, sie unterliegen dann nicht mehr dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.